

Stlicher hochwichti-
gen/das Königreich Böhmen und
benachbarte Lande betreffender
Schriften /

Als nemlich /

1. Copia memorialis so die Osterreichische Stän-
de vnter der Eus Kaiserlicher Majestät / den 20. Martij
süngst hin übergeben / vnd darinnen sie dieselbe zum
frieden / mit Vngarn Böhmen vnd den incor-
porirten Ländern annah-
men /
2. Copia Kaiserlicher Majestät / darauff er-
theilten Decreti, de signo den 23.
Martij.
3. Copia Der Böhmischen Stadthalter an
die Steyermärcker gethanen Schreibens / darinnen sie die-
selbe zum auffstande wieder Kayf. Mayt. verhehen /
de dato den 27. Jan. dieses 1620.
Jahres.

Schreiben dero in Marcio zu Mühlhausen ver-
samleter Chur- vnd Fürsten des H. Röm.
Reichs an den neuen König in
Böhmen.

Gedruckt im Jahr /

M. DC. XX.

Handwritten text at the top of the left page, likely a title or header.

Handwritten text block on the left page, possibly a preface or introduction.

Handwritten text block on the left page, continuing the text.

Handwritten text block on the left page, continuing the text.

Handwritten text block on the left page, continuing the text.

Handwritten text block on the left page, continuing the text.

Handwritten text at the bottom of the left page, possibly a signature or date.

XX DC M



Der Oesterreichischen Stände
Memorial oder Motiven.

Warumb Ihre Kayf. Mayt. mit den
Böhmen vnd benachbarten Königreichen
vnd Ländern Fried machen/vnd den Krieg nicht
continuireu solle.

Semach Ihre Kayf. Mayt. also-
bald nach erlangter Kayserlicher Kron /
vnd noch ehe sie wird in die Oesterreichi-
sche Lande zurück angelanget / sich wol von
München auß / durch dero ansehnliche ge-
heimbten Räte Herrn Leonharde Hel-
fricken Graff von Meggaw mündlich / als auch nachmals
schriftlich gegen denen gehorsamen Ständen dahin aller-
gnädigst erkläret / daß Ihr Kayf. Mayt. nichts höhers noch
mehrers angelegen / als wie sie die durch Gottes des All-
mächtigen Gnad die erlangte Königreich vnd Länder zu be-
stendiger Ruhe vnd Frieden aus den verderblichen Stande
darin sie sich der Zeit befinden / wieder erheben / vnd das alte
gute Vertrawen pflansen möchte.

Als haben sich die gehorsambste Lande dessen zum
Höchsten gefrewet / denn ob sie wol an Ihrer Mayt. angebor-
nen Kayf. vnd Ersh. Gemüth zu den lieben Frieden vnd
Väterlichen Fürsorg zu dero Land vnd Leuthe Wollfarth
ganz nicht gezweifelt / so hat doch solche gnädigste Erinne-
rung des Kayf. Ampts vnd Berufs / darcin sie von Gott
A. ij als zu

als zu einem milden Vater / nicht allein deren angeordneten
Erblanden / vnd auch der ganzen Christenheit gesetzt vnd
verordnet worden / ihnen die Hoffnung gestreckt / daß durch
solche gnädigste Ruhe vnd Friedenssuchung alles möge in ei-
nen bessern Standt gerichtet / vnd ihr May:gnädigstes in-
tent zu wiederbringung des gefallen alten deutschen ver-
trawens / auch dadurch Verbesserung des vbelstandes desto
balder vnd gewisser zu Werck gerichtet vnd gezogen werden /
weil die Erfahrung gibe / daß wir dem Krieg alles Unglück
vnd Verderben / also hinlegen den seeligen Frieden alles
Glück vnd Heil mit Gottes reichen Segen auff dem Fuß
nachfolge / Inmassen auch Gott selber / wie er seinen Se-
gen ober ein Landt insonderheit versprochen / vnd zugesagt
vor andern hierzu gehörigen Stücken vnd Gutthaten
der Frieden benennet / als das Hauptstück / ohne welches alle
andere zeitliche Güter dem Menschen nicht recht erwir-
lich / lieblich vnd ergötzlich seyn können / wie er dann auch die
Könige vnd Fürsten welche den Frieden suchen vnd nachsa-
gen / als sein sonderbare Geschenk rühmet / vnd deren Vn-
terthanen vnd Inwohner vor glücklich rühmet / so ist auch
den Allerweissesten König Salomon der Name von dem
Frieden gegeben worden / als vnter dessen Regierung bestän-
diger Fried in Lande gewesen / dem auch Gott darumb so hoch
geehret / daß er ihm würdig gemacht / der ihm seinen Tempel
bauen sollte / welches einig vnd allein der Ursachen seinen
Vater David nit zugegeben worden / weil er so viel Bluts in
Kriegen vergossen / damit ihm Gott lauter vñ klar angezeigt /
wie gar er an Blutvergießen vnd Kriegesführung keinen
gefallen sondern denen selben zu wieder / weil sa wislich / daß
sonsten der Prophet David vor allen Königen das Lob ge-
habet / daß er der man nach den Willen Gottes sey / der auch
keinen

keinen Krieg den er vmbgehen können / geführt / sondern sei-
ne Expeditiones lauter nothgedrungene Kriege gewesen /
auch gar nicht wieder sein eigen Volk oder die des Jüdi-
schen vnd Israelitischen Stammes vnd gebürtig gewest / son-
dern ungleubige Heyden / wie viel weniger wird den Gott
gefallen mögen / wo Christenblut / vnd zwar so viel tausent
unschuldiger Menschen / armer vnmündiger Kinder / vn-
schuldiger Weiber / Jungfrauen vergossen / vnd sie vmb
Ehr vnd Leben gebracht werden. Oder wie wird solches
für dem Richterstuhl Gottes / vor dem auch alle tropf-
fen unschuldiger Kinder vnd Christenblut / zugeschwigen so
häuffen weiß / müssen verantwortet werden / oder was kan
für Segen vnd Glück in einem solchen Königreich zu hof-
fen seyn / oder Gott / seine Ehr vnd Kirchen darin gepflan-
zet vnd auffgerichtet werden / welches alles mit einem Regen
von Christenblut überschwemmet vnd befeuchtet / einen
blutrothen Nebel gen. Himmel geschicket / vnd allerley Un-
glück vnd den Fluch Gottes herab zuregnen verorsachet /
der sich auch so leicht nicht als andere Wassernebel ver-
leutet / sondern in viel langen Jahren nicht vergehet / wie die
Exempla vieler Länder beweisen / welches dann auch die
weisen Heyden verstanden / vnd daher o denen friedlieben-
den Fürsten vnd Königen / die schöne namen / daß sie die
Pastores populi vnd Hirten des Volcks genennet / gege-
ben haben. Welche ihnen nichts höher noch mehr angele-
gen sein lassen / denn daß ihre vertraute Herden in sicherheit
vor wilden reuberischen Thieren verwahret / vnd ihre Wei-
den nicht verderbet / noch beschädiget werden / auch so gar
daß ungeacht / das ein oder das ander Haupt / oder Stück
aus den Wege gehet / vnd verlaufft / so sucht er es doch viel-
mehr / daß es wieder zu häuffen bringet / vnd sein Leben vom

Wolf errettet/als daß ers aus Ungedult vnd gefasten Zorn
demselben vbergeben/oder selbst tödten wolle / vielweniger
daß er die andern vnschuldige dessen entgelten vnd zur straff
einer vnd andern vngohersamen/die Hunde in ganze Herde
hegen wolle/darumb werden sie auch Patres Patria vnd
Väter des Vaterlandes genennet / daß sie sich nach des
weisen Mannes/ Seneca Lehr eines Väterlichen gewalts
vnd Regiments / welches in trewer Gelindigkeit besteht/
vnd dessen milde trew einig vnd allin dahin gerichtet ist/
das es der Kinder erhaltung vnd nutzen suche. Gleich wie
ein Vater dafür heilt/daß alle seine Ehr/ Hoheit/ Glück/
vnd Wolfarth an seine Kinder vnd Leibes Erben auffneh-
men vnd Wolfarth stehet/derentwegen auch alle seine Be-
danken/nicht so fast auff sein eigen / als derselben nutzen
vnd auffnehmen richtet vnd wendet/ vnd wie einen Vater
viel ein ander vnd gleich samb gemässiger Gewalt von Gott
vnd der Natur ober vnd gegen seine Kinder gegeben wor-
den / als einen Herrn ober vnd gegen seinen Leibeigenen
Knecht vnd frembden/also sey auch einem Herrn vnd Lan-
des Fürsten ober seine Vnterthanen / welche sich ihme zum
Schutz ergeben vnd vertrauet / allein der Väterliche Ge-
walt zur Lieb/Schutz/ vnd deren Wolfahrt / Such: vnd
Verbesserung / nicht aber zu derselbigen Verderben vnd
Schaden seines ledigen freyen gefallens zuvorsahren einge-
reumt vnd gegeben / welches auch den Lehen Rechten/die
denen Vasallen nicht verstaten oder zugeben/die ihnen ver-
lichene Lehen Leuthe vnd Vnterthanen/ anders dann mit
solcher väterlicher trew/vnd also/daß sie von den Lehnherrn
nicht verderbet werden / zu tractiren allerdinge gemäss ist/
Solcher Gestalt sagt abermal Hoherleuchter Seneca/daß
das Volk vnd Vnterthanen nicht wegen des Landes Für-
sten/

sondern der Landes Fürst wegen des Volcks verordnet/
denn er von Gott zu diesem Ende fürnehmlich vnd einig
fürgesetzt worden/daß er jeden das Recht ertheile/ vnd bey
den seinigen schütze vnd erhalte/ vnd in Summa alles zu des
gemeinen wessens vnd Landesbesten vnd nutzen/Wolfarth
vnd auffnehmen richte/ vnd die gemeine Wolfarth des Lan-
des vnd der Vnterthanen nicht allein für sein selbst eignen
Nutz vnd Wolfarth halten/ sondern auch fürziehen thue/
wie denn in diesem Stück ein löblicher Landes Fürst von ei-
nen Tyrannen vnterschieden wird/daß dieser nur sein eigen
nutzen vnd Ehr suchet/ vnd seinen eignen wolgefallen vnd
fürnehmen ohne Betrachtung des gemeinen nutzens/ vnd
anderer Leuthe darbey leydenden Schaden suchet/ sener aber
mit Väterlicher Fürsorg vnd liebe gegen seine Vntertha-
nen/vnd Länder alles einig vnd allein zu des gemeinen nu-
zens Wolfarth/vnd damit niemand wieder Recht vnschul-
diger weise beleydiget oder vernachtheilet werde/ richtet/ so
gar/daß er auch seinen selbst eignen Schaden vnd Nach-
theil so hoch nicht / als der Vnterthanen Wolfarth ihme
zu Herzen gehen/vnd angelegen seyn lesset / daher o auch
fürnehme Krieger Fürsten ihnen jederzeit für ein grösser
vnd höher Ehr vnd Ruhm gehalten / daß sie auch nur ei-
nen ihrer Vnterthanen vor feindes gewalt verichert vnd
errettet/als dz sie einen ganzen Hauffen der Feinde erlegt.
Solche Väterliche Fürsorg vnd deren gnädige
vnd milde Erzeigung haben Regenten jederzeit für
ihre höchstes Kleinod geacht so gar / daß auch der hoch-
berühmte Cicero meldet / daß kein Stück aus allen sey/
welches ein sterblichen Menschen den vnterblichen Göt-
tern gleich mache/denn die milde Gnaden vnd Wohlthaten
gegen den Vnterthanen/ ja daß an einen Herren/ er komme
gleich

gleich durch was mittel er wolle / durch Erbschafft oder an-
dere Wege / zur Regierung / nichts höhers noch rühmlicheres
erdacht oder erfunden könne werden / den ein gnädigliches
Gemüch zu befriedigung seiner untergebenen Lande / dann
dadurch versichert sich ein Herr seines Lebens / Hoheit Ehr
vnd Wolstandes / auch fortbring vnd vermehrung auff die
Nachkommen vielmehr vnd stärker / den mit ansehnlichen
Festungen / ansehnlicher munition vnd grosser Guardi-
oder auch ganzen Kriegsheeren / Inmassen auch die höch-
sten Haupter ihre grösste Lust an dem gehabt / daß sie ihre
angeborenen milden vnd guten / wirkliche erzeigung / als die
Frucht ihrer anererbeten Hoheit / ihren Vnterthanen vnd
Ländern in erhalt: vnd veruahrung deren friedlichen Wol-
stands erzeigt / daher auch die Römer dis nicht für ihren we-
nigsten Ruhm vnd Ehre gehalten / der sie mehr mit gnäd-
lindigkeit / den mit blutigen Kriegen vnd Gewalt / ihnen vn-
terworffen haben / vnd das rühmlichste / daß sie den armen
vnschuldigen vnd nothleidenden / mehr Schutz / dann durch
gesuchte Hoheit / Ehr oder Nus Betrübnuß verursachet /
als durch ein Humilische vnd Göttliche Tugend / durch wel-
che vor allen andern die sterbliche Menschen sich zu Gottes
Nachfolgern machen / vnd auff die künftige Zeit mit erfrew-
lichen Gedächtnuß vnd wahren Lob zu deren Erben befesti-
gen vnd vnsterblich machen.

Nun kan aber solche höchste / vnd auch für GOTT
Amptschuldige Tugend / wie von den Vätern denen Kün-
dern / als auch der Obrigkeit den Vnterthanen anders nicht
erwiesen worden / den durch Sitt: Pflanz: vnd Erhaltung
des GOTT vnd Menschen wolgefelligem vnd Länderbau
chen Frieden vnd dessen Grundfest der Justicia / so denn da-
rauß folgenden wahren Glauben vnd Vertrauen / wie sole-
ches alle

ches alle vnd jede berämte Potentaten vnd hochweise Re-
genten selbst erkennet / vnd für das fürnehmste stück einer
glücklichen vnd beständigen Regierung gehalten / vnd gleich-
samb zur Regell vnd Richtschuur gesetzt / Pacem Principi
conservandam, quia per hanc imperium conseruentur
dahero auch weylandi Käyser Radolphus primus als der
erstesmals die Osterreichische Lande sambt dem Namen
vnd Hoheit / mit trewer Hülffe vnd trewer beygesetzten Blut
der Landschaft vnd Stände / an seine Nachkommen ge-
bracht / ihm nichts mehrers noch höhers angelegen seyn
lassen / dann daß er den seeligen Fried zu desto glücklicher Re-
gierung vnd der Lande Erhaltung pflanze / darzu er auch in
seinem Symbolo die posteritet ermahnen wollen / sagent /
Majoris esse artis bene imperare, quam Imperium am-
pliare, oder wie Holtius setzet / Prudentia gubernari Re-
giones, quarum limites tyrannide nunquam exten-
dantur vnd wie die alten Vers darauß lauten / Besser das
Reich löblich regieren / als Reichthums Mehrung durch
Krieg führen. Wie ihm dann dis auch zu ewigen ruh
nachgeschriben wird / daß er ihm nichts höhers habe ange-
legen seyn lassen / denn daß / wie Baruch / Unfried vnd Un-
sicherheit so entstanden / weil kein Haupt im Reich gewest /
einstellen vnd abgeschafft / vnd also wieder Fried / Sicher-
heit / Handel vnd Wandel anrichten vnd bestatigen möchte /
derohalben auch / vngeacht er hohe vnd wichtige Besachen
gehabt / wider Basel vnd ihre Verwandte Krieg zu führen /
ledoch so bald ihm die Käys. Wahl in Läger vor Basel an-
geländiget worden / er als bald mit seinen Feinden vnd wie-
derwertigen Fried gemacht / vnd befohlen / alle gefangene
ledig zu lassen so in Krieg gefangen worden / wann sie gleich
auff daß Leben lassen darzu auch alle vertriebene von Adel /
B von

won der Gesellschaft des Sterns wieder eingesetzt vnd ver-
schafft/ auch der Stadt neue Freyheiten gegeben.

Vnd in gleichen Herzog Albertus hat so gar auch/ denen
Landtschafften in seinem Testament auffgetragen/ dz wo sei-
ner Söhne einer eines Krieges oder Vnrube im Lande zu-
erwecken/ oder fremdes Volck/ es sey vff wz wege es wolle
in dz Land einzuführen sich vnter stehen würde/ sich demselben
die Landtschafft wieder zusehen/ vñ so stark sie seyn/ wider
solch frembd Volcks Einführung den friedsuchenden
beystehen sollen. Wie hoch auch weylant Kayser Friede-
rich verorsachet worden/ zu Rettung seiner Kayserlichen re-
putation einen Krieg in Italien zu führen/ hat er doch vff der
Landtschafften Ermahnung denselben wieder eingestellt/ so
gar/ dz da er auch schon seinen Bruder mit einen namhaften
Zug bis nach Brün gen geschicket/ doch denselbe wieder zu rück
gefördert/ vnd mehr seiner Lande Wolfart vnd auffrichtigen
Standt/ denn mit gefahr seiner Lande die Nach vnd Perle-
cution seiner rechten Sachen wider seine widerwertigen in
acht genommen/ vnd erwogen/ wie schwer ein Königreich vñ
Landt/ wenn es einmahl durch verletzung des Friedes vnd her-
gebrachten Volstandt zerrütet wird/ wiederumb in vorigen
Standt zubringen/ vnd was für gefahr vnd schaden/ auch bey
einen gerechten Krieg/ so wol den Landen/ als deren Heupt
zugezogen werden/ in dem nicht allein durch allerley Sünd en
Schand vnd Laster/ welche der Krieg vñ die Soldaten mei-
sten gewohneter Muthwille/ mit sich führt/ Gott in Himm-
höchlich erzürnet/ vñ zu ernstlicher Straffe beweget/ sondern
auch viel Blut/ vñ gemeiniglich viel 1000 mahl mehrers/
denn des schuldigen/ welches zum Krieg Ursach geben/ ver-
gossen wird/ für welches der Kriegesoberste am jüngsten Ge-
richt Rechenschafft/ so wol als er solches mit eigener Handt
wissen

wissen vergossen hette/ geben muß/ weil er durch Farnemung
des Krieges Ursach darzu geben/ vnd was geschieht im Na-
men vnd alles aus befehl seiner gehandelt wird/ welches son-
derlich in solchen Kriegen/ die wieder getauffte vnd erkante
Christen fügen/ so viel schwerer Verantwortung auff
sich treget/ wie viel höher dz Blut Christi damit sie erkauft/
vñ in der Tauffe abgewaschen worden vor andern vergossene
Blute/ vor den Augen Gottes gehalten vnd geachtet wirdt.

Die Iusticia Recht vnd Gerechtigkeiten zu sambt der gu-
ten Policiey Ordnung/ sa Zucht vnd Sebarkeit/ welche einen
Herrn groß machen/ seinen Stul vnd Scepter befestigen/
vnd mit ewigen Ruhm vnd Lob auff die Nachkommen brin-
gen/ werden durch Krieg vnd vnfried verzehret/ vñnd gehet
Allenthalben Gewalt vnd Frevel vor Recht/ viel ansehnliche
privilegia/ Freyheiten vnd briefliche Instrumenta so hoch
vnd tewr erkauft/ auch mit dargesetzten Blut erlangete Ge-
rechtigkeiten/ sa auch wol gerechliche Acta vñ Handlungen
werden verlohren/ durch böse Leuthe vertilget/ verbrennet/
vnd in andere wege außgerottet/ die auch viel lange Jar her-
nach bey den vnschuldigen Erben vnd Nachkommen schwere
Seuffzen (so nimmermehr für Gottes Angesicht vergebens
vorkommen) verorsachen/ alle vngerechtigkeit/ erschreckliche
vñ ganz Vnchristliche thaten/ mit Raub/ Brandt/ Schän-
dung Frawen vnd Jungfrawen/ Verstorung Schlöffer vnd
Häuser gehen für/ die Früchte vnd Nahrung werden verder-
bet/ Acker vnd Weinberge bleiben ungebawet/ der Bawers-
mann wird erschlagen vnd versaget/ das er das Feldt mit ba-
wen/ noch die Wothurfft weiters zielen kan/ die Bergwerck/
Handtierung vnd Gewerd verfallen vnd ersticken/ vnd wird
in wenig stunden verderbet/ wz in vielen lange Jaren durch dz
alter erhebt/ vñ schwerlich den Lande vñ Landesfürsten selbst zu nutz
erbowet/

erbawet/ vnd vnterhalten worden/ daß auch gantz schwerlich
oder wol nimmermehr/sonderlich bey sommermehr zu schwe-
rer erscheinenden zeiten / in vorigen Standt zu bringen / da
theils die jenigen / welche der Orth vnd Sachen Eigen-
schafft vnd Gelegenheit gewußt/ entweder erschlagen ge stor-
ben/ oder versaget/ oder anderer Orthten (vmb künfftiger ihr
vnd ihrer Nachkommen verhoffenden mehrer vnd bestän-
digen sicherheit willen) sich begeben/ die verbliebene bey ver-
lohrnen / vnd ihnen abgeraubten das vermögen nicht mehr
haben sich zuerheben/ auch in später betrachtung vnd gleich-
samb vor Augen schwebung der außgestandenen Gefahr
vnd Elendes / vnd besorgenden gleichkünfftigen nimmer-
mehr so eyferig vnd begierig / als zuvor / daß es noch mals
das ansehen/ es müssen es Herrn vnd Vnterthanen zugleich
entgelten. Ja das Erdreich selbst verloreit auß gerech-
ten Urtheil Gottes seine Krafft vnd Fruchtbarkeit/ welches
also mit vnschuldiger Christenblut befeuchtet worden/ nicht
allein/ daß er in viel Jahren nicht wieder zu vorigen bau vñ
gute zubringen / sondern vrsacht auch mit seinen auffrau-
chenden rothen Nebel gen Himmel/ verfluchtem Regen/ al-
lerley Unglücks vnd Jammer/ mit folgender stets wehren-
der Vnruhe vnd verderben der Herrschafft vnd Vntertha-
nen / wie die Exempla vieler ansehlichen Königreich vnd
Lande/ die also mit Christenblut befeuchtet werden / vor-
handen. Wie auch die solcher gestalt eingeführte Vnge-
rechtigkeit / heimlich vnd öffentlicher Gewalt/ Betrug/
List/ vnd dadurch gepflanztes vnd erwachsenes misstrawen
(Als ein Wurzel vnd Mutter alles vbel) sich noch mals
so leichtlich nicht wieder aufreissen/ vnd auß den verletzten
Gemüthern austreiben laßt / sondern die sommermehrnde
Gedächtniß der todten Befreunden/ vnd Verwandten ge-
blüts

blüts vnd verbliebene rudera vnd Gemäwer der verderbten
vnd verstorren Häuser / geben vnd mahnen auch noch viel
lang verstorrenen Jahren/ die Kinder vnd Kindes Kinder /
die ganze Geschlechter zur Rach an/ legen den jenigen/ vnd
deren Nachkommen vnd Namen/ welche an solchen Vnter-
gang vnd verderben Vrsacher gewesen/ die hohen Häupter
dazu verhezt / vnd dazu verleitet haben. Kömpts nun
dazu/ daß der Krieg vnglücklich außschleget / wie es denn
allein bey Gott / vnd nicht der Menschen Handt vnd Ge-
walt stehet / so ist der Feldt- vnd Kriegesherr nit allein selbst
in Gefahr Leibs vnd Lebens / neben verlust seiner Hoheit /
da Landt vnd Leuth auch wider seinen willen den stärckern
weichen/ vnd dem mehrern gewalt des Oberwinders vnd
Siegesherrn sicher geben müssen.

Gibt aber Gott gleich Gnad/ daß der Sieg auff des
Krieges Fürsten vnd Feldherren (welcher solchen in seinen
eigenen Lande fährt) außschleget / so hat er nicht da-
von denn ein verderbet Landt/ vnd verderbete Vnterthanen/
die Lieb ist mehr ein Knechtischer Gehorsamb / denn kinde-
liche Lieb vnd Treu/ vnd ist die Ehr vnd Ruhm gegen dem
Schaden/ so jme vnd den seinigen dar auß folget / weit nicht
zuvergleichen. Diejenige welche durch anhehung der-
gleichen blutigen Handlungen vnd Krieges / mit anderer
Leuth Schaden sich erhebt/ vnd den Herren groß gemacht/
haben den Fluch Gottes wegen des vergoffenen Blutes vnd
der vnschuldigen Seufften / auff sich vnd ihre posteritet
geladen / vnd hat sich ein Herr nimmermehr zu demselben/
dessen/ als legen alten redlichen / durch Gott selbst vnd löb-
liche Tugenden altherkommenden Geschlechtern zuverlas-
sen/ wie die Exempel an Tag geben/ daß was alsobalden vnd
mit Blut seinen Anfang genommen / bald wieder vergan-
gen ist/

gen ist/daher gegen wo sich Adelige Geschlechter in einem Lande wol befunden/deren Eltern zu Kriegen vnd Friedenszeiten/durch mehr hundert Jahr das Land erbawet vnd erhalten/ihren Landesfürsten mit dargegebenen Gut vnd Blut wieder seine Feinde treulich beygestanden/ vnd den Interthanen mit lieb vnd treu gleichsam angebohen/vnd mit ansehenlicher Freundschaft dem Lande verbunden / daher auch der Landesfürst sich desto sicher auff sie verlassen/ vnd seine posteritet so viel mehr gewis vnd freudig ihnen vertrauen/vund bey ihnen verichert wissen kan wie dann sonderlich in denen Osterreichischen Landen sich regierende Landesfürsten dessen jederzeit getrostet vnd gerühmet/Kaiser Rudolf der erste hat deren noch mehr theils in beyden Landen verhandener Adelscher Geschlechter vorfordern treu vnd hilff in erster Einführung in diese Landt/wie der König Ditzow in Böhmen im Werck also erfahren/denen hat er seinen Sohn Albertum als den ersten Herzogen dieser Lande (wie die Historici melden) selbst befohlen/ vnd daß er sich deren Rath vnd Hilff gebrauchen vnd vorsehen solle/vermahnet.

Diese gehorsame Stände haben sich also gehorsamb vnd treu mit zugesetzten Leib vnd Blut zu Kriegen vnd Friedenszeiten erzeiget / daß vor andern Häusern des Römischen Reichs dieses Haus gewachsen/ vnd bekräftiget worden / diese Geschlechter vnd vornembste Glieder der Landtschafften haben ihre wahre treu gegen ihren Landesfürsten vnd Erbherren in allen ehämlichen vnd nütlichen sachen/also bezeuget vñ erwiesen/ daß ihnen auch die vorsorg vnd handhab des landfriedens vñ gemeinen landes wolthat vertrauet worden/wie die verhandenen Ersh. testamental/vertrag handlungen vñ eigen bekenntnissen außweisen.

Solcher

Solcher ehrlichen redlichen Voreltern Fußstapffen haben sich auch die noch im leben verhandene nachzufolgen/ jederzeit beflissen/vnd in werck sich also nicht nur des Namens / sondern auch der auffrechten / redlichen treu gegen ihren Landesfürsten wahre Erben erwiesen / lassen ihnen auch mehrers angelegen seyn/denn solche redligkeit auff ihre Nachkommen zu bringen / wie denn auch in gegenwertigen Zustande alle ihre Gedancken Nähe vñ Anschläge auch thun vnd fürnehmen/alles einig vnd allein auff des Landes erhaltung in friedlichen Wolstandt/vnd dadurch ihres Erbherren vnd Landesfürsten hoheit vnd nutzen vnd wolthat erhaltung den anerbten vnd empfangenen vhralten herkommen gemeh angestelllet.

Es wird auch hoffentlich mit grunde vnd fug nicht mögen beygebracht werden/ das hierin von ermelten Ständen etwas neues vnbefügetes oder dessen sie von vhralten vnbefreyeten herkommen nicht berechtiget / sonderlich aber den Land vnd Erbherren nachtheilich / were fürgenommen worden / Inmassen der administration halben die nothturfft schriftlich vnd in offenen Druck also außgeföhret worden/daß man der ganzen Welt Urtheil darüber leiden mag/vnd erweist sich im werck/ daß es einig dem Erbherren zu auffrechterhaltung der Land vnd zu keinem privat oder eignen Nutz gerichtet/da man auch der Verantwortung erbotig/vnd lenger nicht/denn biß off die Erbholdigung vnd anerkennung des künfftigen Landesfürsten (deren beförderung in ihren Händen) angestelllet / wie auch in gleichen die defension des Landes niemande mehr / als dem Erbherren vnd Landesfürsten zum besten gerichtet. Denn wann das Land auff recht stehet / so stehet d Landesfürst auch wol / als dessen ware reputation vñ hoheit an dem Lande gelegen / so gibt nit allein die vernunft / vñ die natürlichen rechte allen Menschen
ja so

ja so gar den unvernünftigen Viehe / die defension wie-
der vorstehende Gefahr vñnd verderben zu / sondern diese
Landt habens auch erwiesen / vñnd seynd nochmals vñnd
da es erfordert solte werden / mit mehreren zuerweisen / daß
sie vñnd ihre Vorfahren nicht nur eilich / sondern viel 100
Jahr daran befüget / vñnd in dergleichen fällen in Gebrauch
gewesen / vñnd beschwegen von denen Landts Fürsten vñnd mäu-
niglichen viel mehr Danck vñnd Ruhm / denn widrige vor-
merckung vñngnad verdienet / vñnd so gar in gegenwertigen
Fall haben auch die nechst verstorbene Käys: May: diese der
gehorsambsten Stände trewe fürsorg / ihr aller gnädigst ge-
fallen lassen / vñnd solche approbiret / derer Continuation
auch nach ihrer May: tödtlichen Abgang / also offenbare
nochwendig / daß es auch männiglich in Augenschein wis-
lich / in dem die Krieges Expedition so gar nicht auffgehebt
oder einige Erzeigung der Landt / Friede vñnd Versicherung
vor mehrern verderblichen Vñntheil gemochet worden / daß
auch vñngeacht der gehorsamen Landtschafften vñnterthänig-
stes bitten / die Werbung inner vñnd außser Landts / se so gar
auch außser des Heiligen Röm. Reichs nur je lenger je stär-
cker fürgegangen / noch mehr frembdes Volck an die Grän-
zen ob der Enß / mit offenbahrer Bedröhung geführet / vñnd
bis auff diese Stunde also schrecklich vñnd grawsam mit
Mordt vñnd Brandt / auch vñnerhorten Handlungen gehan-
set vñnd verfahren worden / daß dergleichen Tyranny auch
von den Erbfeindt Christliches Namens / als er in diese
Landt zu vñnterschiedlichen mahlen eingefallen nicht zulaf-
sen / da den bey dergleichen Zustande vñns / weder gegen G: D:
noch vnser posteritet zuverantworten / daß wir also fürsich-
lich vnser Hälse zum abwürgen frembden Völkern dar-
bieten / vñnd gleichsam an vnsern Leben auch Weib vñnd
Kinder

Kindt zu Todtschlägern (in deme wir vñnd der von G: D:
der Natur vñnd allen Rechten zugelassenen defension nicht
gebrauchet hetten) sollen werden.

So haben wir vñns auch bey diesem allen der schuldi-
gen Huldigung gegen vnsern nechsten Erbherrn vñnd künff-
tigen Landts Fürsten so gar niemaln vorweigert / daß wir
vñns auch derselbigen vielfältigen schrift- vñnd mündlich er-
botchen vñnd nichts liebers gesehen / vñnd gewünscht hetten /
als daß dieselbige alsbalden auff die weis vñnd maß wie es
dieser Landt vñntheil vñnd befreyetes herkommen vermag
geschehen / wie wir es dennoch zur Stunde begehren.

Was ist aber noch hero nicht allein niemaln keine ge-
wisse vñnd eigentliche Zusage in Specie vnserer so wol Re-
ligions als anderer Politischer Freyheits Befestigung / er-
theilet / vñnd wir mehrers durch Erzhertzogs Leopoldi Fr.
Durchl. decret den 1. Septembris nechsthin mit der Re-
ligions Confirmation abgewiesen worden / sondern in dem
Werk selbst ist in mehr wege nur häfftiger wieder solche
vnser Freyheiten (so dem Befreyeten alten herkommen
nach vor der Huldigung bestätiget vñnd was darwider of-
fenbare am Tage / auffgehebt solle werden) gehandelt wor-
den / wie denn die Kriegeseinführung vñnd Continuation
wirdt der Landtschafften willen eben solcher ansehnlichen
Landtsfreyheiten auch stracks zu wieder.

Es wirdt auch hier zwischen mit dem Königreich
Böhmen eingegangene Confederation dahin nicht ange-
zogen noch mit grunde vñns zugemessen können werden / daß
wir vñns darumb vor oder hernach des jenigen / welches sie
wieder die nechst verstorbene Käys: May: anfangs fürge-
nommen zu haben beschuldigt werden / theilhaftig gemachte
hetten / den der Buchstab der angeregten Confederation
E gibt auf-

gibt außdrücklich zuerkennen/ daß wieder vnser Erbherre /
vnd daß Hauß Oesterreich als vnser eigen vnd geliebtes
Barerlandt nichts gehandelt / sondern alles einig allein zu
desselben Conservation vnd Erhaltung gehandelt.

So ist die Noth verhanden gewest / mit ihnen die
alte Verwandtniß vnd Bundtniß / vnd zwar von mehr
hochstgedachter nächst abgeleiteter Käys. May: selbst hievor
vns zugemutte Vereinigung zubeziehen / weil sie vns mit
grosser macht an der Gränze gelegen / denn Einfall in beyde
Lande gedrohet vnd vnter der Enß mit höchsten Schaden
effectuiret, welches so viel mehr / wo wir diesem Vnheil
nicht mit dieser Conföderation vorkommen wehren / ge-
wis zuerwarten gewest wehre.

So hat der Augenschein / vnd vnwidersehrliche
Erfahrung geben / wie auff daß Käys: frembde Volck kein
Hülffe zusehen gewest / als welches nicht allein den gering-
sten Schutz einigen Menschen im Lande nicht erzeiget / noch
den Böhmen den Einzug in das Lande nicht gewehret vnd
verhindert / sondern vielmehr selbst das Landt aller Orten
mit Raub / Brandt mehr als kein Feindt hette thun können
angegriffen / beschediget vnd verderbet / daß die höchste Noth
vns zu dieser verbündtniß gedrungen / dem aber allen heile
vorkommen können werden / wo auff der Landtschafft so
vnterthänigste trewhertzige warnungen stehen vnd bitten /
das frembde Kriegesvolck auff dem Lande abgeschafft vnd
denen Landesfreyheiten nachgangen were worden / denn da-
durch hetten wir der Böhmen feindliche Eingriff vnd Ein-
fall vns nicht zubesorgen gehabt / es weren die Lande wieder
in Fried vnd sicherheit gebracht / vnd wie ganz kein zweiffel /
ermeltes Königreich vnd diese Lande vnter einen Heupt. ohne
so verderblichen Jammer vnd Blutbade / in guten zustande
vnd auff-

vnd auffwachmen geblieben / wo durch etwas vnrache fůrgan-
gen vnd gehandelt were worden / hette man die schuldige
durch andere mittel straffen vnd satisfaction bekommen
können / ohne so viel tausent vnschuldiger Schaden / Blut
vergießen vnd Landt verderben.

Wie denn die Stende nochmaln vnterthänigst hoffen /
ihre Keyf. May: als ein gerechtes Heupt der Christenheit /
auff dessen gerechte Handlungen das ganze Reich sein Au-
ge hatt / würde die vnschuldigen der schuldigen nicht entgel-
ten lassen oder solche gegen jemandt suchen / dadurch andere
vnschuldige mehrer / denn die man zu straffen begehret / ley-
den müssen / auch als des milden Osterreichischen gebürtis
aus angeborner Erbh: güte vnd liebe / gegen denen Lendern
davon sie ihren Namen haben / vnd wie in andern hochbe-
rühmbten Tugenden / auch in dieser / ders höchstgeehrten vor-
fahren fußstapffen folgen / daß sie doch dormalens die Lan-
desverderbliche Kriegesvbung auffheben / vnd mehrer auff
ders Lande vnd deren getrewen Stände vnd Vnterthanen
Volsfarth / dann schedlicher Rätthe eingebildete Sachen /
sehen / vnd sich des allernechst vergehenden Exempels mit
Käyser Mathia löblichster Bedecktniß / welcher ongeacht
ihme auch sein geheimbster Rath vnd gleichsam sein Herz
von der seiten hinweg / vnd auß seiner eignen Käys: resi-
dantz genommen worden / doch mehr mit gedult dasselbe
getragen / als mit Schaden der Lande vnd armen Vnter-
thanen Nach suchen wollen / welches ihme auch aller orten
zu nicht geringen Ruhm vnd Lob nachgesagt / vnd wol in
Ewigkeit gedacht wird werden.

Was auch Käyser Rudolphus vor ihme / vmb
Friedevnd Ruhe willen / vmb Verschonung seiner Ge-
horsambsten Lande vnd Leuthe / geduldet vnd getragen des-
wegen

wegen auch bey allen hohen vnd niedern Ständen des Reichs vnd männiglichem mehr Ehr vnd danck erlangt/ also daß dardurch seiner Hoheit vnd reputation ein Schmälerung solte zugewachsen seyn.

Als denn auch der mächtigste König in Hispania nicht dafür gehalten/ daß seyne May: vnd Hoheit verkleinerlich sey mit den Niederländischen Ständen Frieden zu machen/ daß allein dadurch mehr Blutvergießen verhindert werde/ vnd sonderlichen die erschreckliche Sünden vnd Schanden/ so bey wehrenden Krieg (wie für Augen) verhilhet vnd abgewand werden/ derentwegen das Haupt/ so solches verwahren hette können/ Gott rechenschafft geben muß.

Vnd dieweil Ihre Keyf: May: von Gott zu neuer Antretung nicht alle in des Käyserthums/ sondern auch dieser Lande erfordert worden/ deßwegen die Huldigung begehren/ welche von Schutz vnd Schirm wegen/ dz männiglich in Friede bey den seinigen möge erhalten werden/ geschicht/ so geruhen sie doch einigen glücklichen Anfang mit gänzlichem Frieden wie Käyser Friedrich der erste in antretung dessen Käyserthums zu machen.

So wird Gott als ein Vater des Friedens auch so viel mehr sagen/ langes Leben/ Glück vnd Überwindung der Vnchristlichen Feinde überwinden.

Käyser

Käyser Ferdinandi hierauff erfolgetes Decret.

DIE Römische Käyserliche auch zu Hungern vnd Böhemb Königl. Mayt. vnser allergnädigster Herr/ lassen der Augspurgischen Confession vnter Enßischen Landt Ständen allhier anwesenden Herren abgesanter auff Ihr verschieben den 20. diß deroselben gehorsambstes vberreiches anbringen darinnen sie der Landes Mitglieder erlittene Schäden J. Keyf. May. Kriegsvolk/ vnangesehen dero Salvuardien vnd zu wider beschehener Käys. etc. Trösten versicherung noch tägliche insolentzen klagen vnd anziehen/ vnd daß die Huldigungs tractation nicht füglich bestehen könne/ es werden dann die arma suspendirt, allermaßen mit dem Bethlehem Gabor sünst seyn geschlossen worden/ Zur wiedrigen Fall so sey zubeforgen/ da der Bethlehem Gabor mit seiner ganzen Kriegesmacht herauff kommen werde/ derowegen die alte Enser/ Böhemb vnd alle incorporirte Länder vmb inducien biß auff Michaelis/ vnd da Ihre Käys. Mayt. das Kriegsvolk auß ihren Landen führen sollen/ gehorsambst bitten/ Herentgegen sich anbietten darob zu seyn/ daß auch die Böhmen vnd Mährer Ihr armada gleichsfals zu ruck führen/ vnd dieses Landt verschonen sollen/ zu begherten bescheide so viel anzeigen.

Es komme höchsternunter Käys. Mayt. diß der Herren abgesanten memorial mit höchster befremdung für/ in dem sie die Schuldt irer erlittene Schäden Ihrer Käys. Mayt. vnd der sbrigen zumühten wollen/ da doch wissenlich/ daß dieselben daran schuldig/ welche wider Ihre Käys. Mayt. ernstliche inhibitionen Volk geworden/ damit das

E iij

Landt

Landt betränge / die Böhemen vnd Mähren ins Landt ge-
bracht / die Hungern vnd Bethlehem Gabor zum auffstand
vnd einfall / wie für Lömpff / antreiben helfen / mit irem Vol-
cke zu den Böhmen / vnd Mähren / als die Ihr Käys. May.
dass ihrige weggenommen / gefassen Ihr Käys. May. Re-
bellen vnd Feinden öffentlich allen Fürschub mit Proviand
vnd in andere wege geleistet / auch noch leisten / Herentze-
gen Ihrer Käys. May. Kriegsvolk allen Abbruch vnd
Bergaderung so viel sie nur können / gethan / vnd also ihres
Vbelstandes niemands anders als denselben zumassen könn-
en. Zu deme ist ihnen unverborgen / wie gnädigst vnd vä-
terlichen noch vor etlichen Monaten / von Grätz auß / Ihr
Käys. May. gemelte Stände anhero begehrt / damit durch
die Erhuldigung / als welche das fürnehmste mittel ist / die-
sem Vnwesen abzuhelfen / dem vorschenden vbel remedi-
ret werde / es haben sie die gemelten Stände aber ihre An-
kunft bisdahero verschoben / jedesmals Rath vnd instru-
tion von den Böhemb abgeholt / dass also Ihr Käys. May.
in die beehrten Inducien / (zumahlen es mit den Böhmen
vnd diesen Landen ein groß Vnterscheid vnd weit andere
Gelegenheit hat / ihnen auch als getrewen Vnterthanen
keines weges gebühret Ihrer Käys. May. Rebellen vnd
Ständen / der Böhmen vnd Mähren sich anzunehmen)
zuerwilligen nicht vrsach haben / sondern bey ihrer ihnen
den Herren Abgesanten / das vff den 8. Aprilis außgeschrie-
benen Landtages halben in simulirten resolution allerding
gnädigst verbleiben lassen. Hierauff sie der Augspurgi-
schen Confession zugethane Stände gnädigst nochmah-
len vermahnen / sich bey derselben gehorsambst einzustellen /
dabey dann mit den gehorsambsten parirenten Landstän-
den / neben der Erhuldigung / alle weitere nothdürfft / wie
viesen

diesen vnwesen abzuhelfen / trairet vnd gehandelt werden
solle. Wie sich dann gemelte Landstände zu Ihrer Käys.
May. aller güte vnd sanfftmütigkeit / so viel ihnen vnd den
geliebten Vaterland zu Wolstand / Fried vnd Ruhe sumer
gereichen mag gewislichen versichern können. Was dem
Bethlehem Gabor betrifft / wollen sich Ihr Käys. May.
keines andern versehen / als er werde dasjenige so er sancte
promittiret / wie ein Christ auffrecht halten / Inmassen
dann Ihr Käys. May. theils zu andern ihm Bethlehem
Gabor einige Vrsach geben werden solle / vnd Ihr Mayt.
auch bereit durch schreiben vnd Gesanten sich dessen gegen
ihne gnädigst erkläret vnd darzu ermahnen lassen / dahero
sich verschentlich sie nichts zubefahren haben werden. Blei-
ben im vbrigen Ihr May. denen Herren Abgesanten mit
Käys. vnd Landesfürstlicher Gnaden wolgewogen signat.
Den 23. Martij 1620.

Per imperatorem.

Schreiben der Böhmischen Stadt-
halter dorinnen die Steyermärcker zum
Auffstande wieder Käys. May. auffgemah-
net worden.

W Obigebohrne Herren / Edle Gestränge
Ritter / Ehrenveste / Erbare vnd Weise / freundli-
che geliebte Herren Böhmen / Brüder vnd
Schwäger / auch besonders liebe Herrn / vnd gute Freunde /
dem Herrn vnd euch sindt unsere freundwillige Dienste /
mit trewlicher wünschung von Gott dem Allmechtigen
Gesundheit vnd aller friedföhmer glückseligen Wohlfahrt
jedertzit

jedertzeit zuvor / vnd sindt außser allen zweiffel die Herren werden ohne weitlenfftige vnserer Erzehlung auß denen aller Orten nunehr bekanten relationibus vnd schriftten/insonderheit aber auß der andern Apologia wie auch beygefügten der Böhemb Königl. May. vnserer gnädigsten Königs vnd Herrenspuplicirten manifesto vnd vnserer künfftigen justificationsschriefft / so davon wir in mittels auff vielfeltiges desideriren allein ein summarischen Extract diuulgiren lassen/gnugsame information nehmen können/was für hochwichtige nothgedrengte vnd vnvermeidliche Ursachen gewesen seyn/welche vns vnd die Evangelischen Stände der von Böhemb vnd derselben incorporirten Lender dahin bewogen / daß wir / zu rettung vnserer lieben Vaterlandes habender rechtmessiger wolserworbenen Freyheiten vnd legum fundamentalium / bevorab zu erhaltung vnser / von beyden Keysern Rudolpho vnd Matthia hochlöblichster Bedechnuß erlangten vnd bestetigten Majestätbrieffen / ober das freye Religions exercitium in diesen Landen die beschehene resolution gefasset / vnd das jedertzeit gewünschte auch von Keyf. May. Rudolpho vntertenthigt offte gebetene / von jüngst abgeleiteter Keyf. May. aber nicht allein vertröstete / sondern durch einen allgemeinen Landtagschluß vorgewisste mittel einer general confederation aller dieser in causa Religionis angefochtenen Lender/als Böhemb Hungern/Währen/Schlesien/Lauffenig/Ober vnd Unter Osterreich resumirt vnd mit vergleichung Göttlicher Hülffins Werck gescheet/darüber gewisse capitulationes auffgerichtet / vnd mit Eydespflichten vntereinander verobligiret haben.

Nun haben aller sehtermeister conföderirten Lender ansehnliche Stände vnd vollmächtige Abgesanten bey
solcher

solcher tractation vielfältig vnd mit sonderlicher condolentz erinnert/was für Jammer/Herzleidt vnd erschreckliche Verfolgungen die Herren wegen der allein seligmachenden Evangelischen Religion von langerzeit erlitten/vnd mit was schweren banden ihre Gewissen zuwieder aller gemeinen Christlichen Freyheit constringirer worden seyn/derowegen von ganken Herzen gewünschet / daß ihnen auß solchen Bedrangnüßen geholffen werde / vnd sie dieser Confederation: / welche wir nechst Gott für das sicherste Mittel vnserer Evangelischen Religionsfreyheit wieder die Jesuitischen vnd Spanischen Practiken zuerhalten: / erfreulich genießen möchten.

Weil wir dann berichtet worden/daß in dem Herzogthumb Steyer die Herren Stände zum Landtage beschriben worden seyn sollen / haben wir nicht vnterlassen wollen / an stadt vnd in dem Nahmen der sämblichen Stände des Königreichs Böhmen den Herrn jetzt angeboteer Sorgfältigkeit / vnd gegen sie tragende trewhertzige affection freundlich zu notificiren / zu ihren fernere nachdencken stellende / ob vnd was gestalt sie sich bey seho erscheinender durch Göttliche providenz an die Handt selbst gegebene Occasion erklären vnd resolviren wollen/wie vnsertheils sindt gegen die Herrn/als vnserer MitChristen vnd Glaubensgenossen/auch dem geblüt vnd freundschaft nach vmb liebe anverwandte Herrn vnd Freunde zu allem dem/ was ein solches heilsames Werck erfordern könnte/erbötig vnd bereit willig.

Entgegen wollen wir vns gegen die Herren vnzweifelich versehen / sie auch hierumb freundlich vnd fleissig gebeten haben / sie wolten weder bey jetzigen noch künfftigen Landtagen durch keinerley persuasions sich dahin bewegen las-

gen lassen/das sie wieder das Königreich vnd die conföderirte Christliche Evangelische Länder zu derer noch mehrer Verfolgung/Verwüstung vnd Verhörung/ einige Geldt vnd Boletzhülffe nicht verwilligen/viel weniger dem herauß ziehenden Spanischen vnd Italiänischen Kriegsvolck zu der Herren selbst eigenem nachfolgenden Verderb affisur/ oder einige Beförderung vnd Unterschrift leisten/vnd dadurch des vergossenen zu GOTT omb Nachschreibenden Christlichen Bluts/ neben denselben vnserer Evangelischen Religion abgesagten vnd vnversöhnlichen Feinden sich schuldig vnd theilhaftig machen/verhoffen vielmehr zu dem Herren/ sie werden neben vns die gnädige Handt des Allmächtigen Gottes in diesem grossen Werck (welches er wider all vnser Gedancken/ zu einem vns noch zur zeit nicht allerdings offenbahret/aber gewiß guten vnd seiner Christlichen Kirchen erspriesslichen vnd erbawlichen Ende/ wie es es wol angefangen hat/ also auch wol hinaus führen wirdt) erkennen/vnd solches Werck lieber zubefördern / als zu verhindern gemeinet seyn. Wir sind auch sonst den Herren zu freundlichen Diensten vnd alle dem was ihnen lieb vnd angenehm seyn mag/ jederzeit willig vnd gestiffen/ vnd wollen dero selben freundlichen Antwort gewertig seyn / sie mit vns in Schut des Allmächtigen befehlet. Datum Prag/ den 17. Januarij, Anno 1620.

Schre

Schreiben dero in Martio zu Mählfhausen versambleter Chur- vnd Fürsten des H. Röm. Reichs an den neuen König in Böhmen.

P. P.

Besonders lieber Freund vnd Herr Sohn/ auch freundlicher lieber Vetter / E. L. mögen wir freundlicher Wolmeinung nicht verhalten / was massen die Röm. Käys. arch zu Hungern vnd Böhmen Röm. Mayt. vnser aller gnädigster Herr vor wenig Tagen was eine in dero Namen außföhliche Edictal Cassation vnd annulation sampt angehengter protestation / wieder in dem Königreich Böhmen vorgenommene neue Wahl vnd Krönung zugeschicket / mit allergnädigsten begehren / das wir dieselbe in vnsern Landen affisuren, vnd zu männliches wissenschaft kommen lassen solten. Diweil wir denn ohne das dieser vnd ander sich aller Orthen erzeugenden Vnrühen halben allhier besammen gewesen / haben wir zugleich auch nicht unterlassen wollen / solche Schrift / vnd was ihr Käys. Mayt. darneben an vns gesonnen in nothdürfftige erwegung zu ziehen / worbey vns dann gar nicht zweifelt / E. L. sich noch vnabfellig vnd guter massen zuerrinnern wissen/ werden/was solcher Böhmisches Vnwesens vnd darbey vergangenen neuen Wahl halben in guten auffrichtigen vertragen vnd gar nit auß einer particular consideration, sondern zusörderst gemeinen wesen/denn E. L. vñ dero eignen Hauß zum besten/wir an dieselben/ jedocht absonderlich / vor vnd nach gelangen lassen.

Das nun E. L. vnerachtet solcher vnser trewhertziger abmanung solche auff sie vergangene Wahl acceptiret, vnd dadurch / wie auch die folgende Krönung der Stände in Böhmen / erslich zwar legen die hohe Königl. Officierer / hernach aber Ihr Käys. Mayt. selbst eigen Person mit

D ij

ergreifung

ergreifung der Waffen / Unterfahung des Regiments /
vnd entlichen verwerffung vnd repudirung derselben ge-
brauchten Process gleichsam approbiret / vnd gut geheiffen /
dasselbige vnd w. E. L. darzu für bewegmüssen gehabt / müssen
wir zwar an seinen Ort gestellt seyn lassen. Werden de-
ro vielfältigen erbieten gemess in diesen allen mehr auff die
Erhaltung dieses löblichen Vhralten zu dero Römischen
Reich gehörigen Königreich vnd Churfürstenthumb / daß
auff ein anders gezelet vnd gesehen haben / auch noch nicht
gemeinet seyn / daß durch die Verursachung dasselbe vnd
völlig das ganze Röm. Reich in gewisse Gefahr / entliche
ruin vnd desolation gesetzt / vnd also der liebe Frieden al-
lenhalben verstorret werde. Nichts desto weniger aber /
weil denn Churfürsten zu förderst / denn auch andern getre-
wen Fürsten des Reichs gebühret / vnd obliegt / auff alle vnd
jede sich zutragende vnd begebende Gelegenheiten / sonder-
lich aber die jenigen so den Heiligen Römischen Reich
Schaden vnd Nachtheil / oder auch wol gänzliche exersion
ziehen könnten / nicht allein ein sorgfältiges Auge zu haben /
sondern auch / da sich dergleichen Schaden vnd Nach-
theil ereignen solte / mit ganzem Fleiß dahin zu trach-
ten / wie denselben eylends fürgebawet / vnd begegnet
werden möchte / vnd wir den augenscheinlich sehen vnd spü-
ren / daß durch die in ermelten Königreich Böhmen auff
Ewer Liebe vorgangene Wahl / daß darinn entstandene vn-
wesen sich nicht allein in wenigsten nicht gebessert oder ge-
leget / sondern noch heftiger vnd schwerer worden /
vnd sich dermassen außgebreitet / daß auch numehr die be-
nachbarte Lande das Königreich Ungern vnd so gar daß
Römische Reich mit ergriffen / vnd so weit angestreckt / daß
wo E. L. auff dero vorigen resolution bestehen / vnd die
ergangene Wahl lengers behaupten wolten / nichts anders
vnd.

vnd gewissers zugewarten / denn das mehr bemelten König-
reich Böhmen gänzlich ruiniret vnd verderbet / das Reich
in einen Vniversal Aufstandt vnd innerlichen Krieg gesetzt /
vnd dem Erbfeinde Christliches Namens dem Türcken
Thür vnd Thor geöffnet / würde sich der Kron Ungern /
deren bißdahero gewesen vnd sindt so viel mit Christenblut
tewer erhaltenen Christlichen Grängen / sich gleichwol ohne
Schwerdreich zubemächtigen / vollents den Fuß ins
Reich zu setzen / vnd darinnen seine jederzeit gehabte blutdur-
stige Barbarische anschlage ins Werk zurichten vnd zu voll-
bringen / worinnen vns unsere Vigilantz zuerweisen vmb so
viel mehr obliegen wil / dieweil es Sachen sein / so eben das
ganze Römische Reich vnd dessen allgemeines Oberhaupt /
denn auch z. Churfürsten welche de corpore Electoralis
Collegij sindt / vnd eine Chur des Reichs / vnd deren Con-
seruation Hauptsächlichen concerniret vnd betrifft / so ha-
ben wir keinen Vmbgang nehmen können / sondern unserer
hochverpflichteten Schuldigkeit gemess zu sein befunden / E.
L. solches alles zuerkennen zugeben vnd sie beneben freund-
lich zuersuchen / sie wollen demnach bey sich erwegen / daß in
mehr ermelten Königreich Böhmen die Zeit / als die letzte
Wahl fürgegangen keine Sedis Vacantia / sondern dasselbe
mit einen angenommenen publicirten / gekrönten vnd belehnt-
ten Könige / deme die Stände auch die schuldige Huldigungs-
pflicht geleistet / bekentlichen versehen gewesen / inmassen
dann nicht allein die Stände sembtlich / sondern auch alle
Churfürsten vnd viel hohe ansehnliche anstendische Poten-
taten vor vnd nach Absterben der weylant nechst abgeleb-
ten Kayf. May: Christmildender andenkens / die jzige
Kayf. May: dafür geachtet / gehalten / vnd vermittelst anse-
hnlicher Glückwünschung vnd gratulationen respecti-
ret vnd

ret vnd geehret/auch dahero erfolget/ daß sie zu der vorge-
wesen vnd nunehr vollbrachten Wahltag ordentlich
erfordert/von den sämblichen Churfürsten vnd E. L. selbst
einhelliglich einen Churfürsten erkennet/ tituliret, vnd ad
Collegium Electorale wol zugelassen worden / ob nun so
gestalten Sachen nach den Ständen in Böhmen geziemel
habe ihren habenden Herrn vnd gesalbten Könige dem sie
auch vnterwehrenden Krieg dafür erkandt vnd mit dem
Kön. Titull geehret/ ihres gefallens vnd ohne vorgehende
Erlassung geleisteter Pflicht absq; causa cognitione
vnd vngehörer derselben de facto vnd mit gewalt/novo pla-
ne & sicusq; non audito exemplo dermassen schimpflich
zuwerwerffen/ vnd ob solche reiectio feudo imperij supe-
riorem recognoscente ohne vorbewußt des Lehenherrens
vnd des Churf. Collegij deme auff diese Weise/wol fremb-
de vnd vnanschenliche Personen zur vngedühr auffgedrün-
gen werden möchten/ mit Bestand vnd Zug geschehen kön-
ne/vnd E. L. daß ihr dergleichen von den ihrigen begegnet/
gerne sehen vnd leyden würden/ daß geben wir deroselben vñ
zu bedencken anheimb / insonderheit da dieser Proceß im
Reiche einmahl passiren solte/ was darauff für eine ärgliche
vnd gefährliche Consequenz bey dieser ohne daß zu aller
frechheit geneigten Welt aller Obbrigkeit erfolgen würde.

Als wollen E. L. bey solchen allen auch wol consideri-
ren, wann sie als ein vornehmer Churfürst des Reichs von
der Kayf. May. in wenigsten offendiret/ sondern dermassen
jederzeit geehret/vñ respectiret worden/dz sie ihn neben an-
dern Churf. des R. eben dz ganze Bömische wesen zurichten
vñ zuvergleichen anvertraut/welchs E. L. auch willig accep-
tiret, vñ dz sie die sachen zu fried vnd einigkeit zwischen dem
Kön. vnd dessen Ständen befördern helfen wolten/sie so offte
vnd vielmals/ welches sie auch standes vnd beruffs halben
schuldig/

schuldig/in solchen fällen vertriblet/ihren Kayser vnd mit
Churfürsten die Hand zu bieten/vnd dahin jederzeit trach-
ten zu helfen/ wie nach inhalt des Heil. R. Constitutio-
nen männiglich/insonderheit aber das Haupt vnd Glieder
des Reichs beyssammen/In iren gehörigen respect/ Standt
Hoheit/vnd Freyheit/auch bey Land vnd Leuten ruhig vnd
vnbetrogen seyn/vnd bleiben mögen/ solchen der Stände in
Böhmen verübten Proceß reiectionis & novae electionis,
welcher sich einmal für Gott vnd der Welt schwerlich wird
justificiren lassen/noch längers behaupten/ vnd dadurch dz
H. R. sambt allen benachbarten Königreichen vnd Ländern
zuförderst aber die Kron Böhmen in ein solch Elend vnd
Blutbad stürzen solten/wz für einen vnauflöschlichen Ver-
weiss sie jnen dadurch bey der werthen posteritet zu halb la-
den/vnd wz augenscheinliche Gefahr sie sich vnd ihr ganzes
Haus damit einführen würden/ daß da E. L. leichtlich zu-
achten haben/ vnd hat man bis daher in wercke wol erfahren/
bezeugets auch obbemelte Edictalschrifft klärlich genug/dz ir
Kayf. M. vnd das löbliche Haus Osterreich (dessen macht
vnd angewanten E. L. bekandt) diß vñ halt vnd bey ihren ge-
blüt so viel lange zeit vnd Jahr gewesene Königreich/ darin-
nen sie eine Erbsuccession präterendiren, nimmermehr auß
den Händen vñ zu rück lassen/sondern vielmehr vñ mit hilf-
fe ihres Hauses/vnd dessen anverwanten vñ befreundeten das
euserste dabey auffzusetzen/vnd dzjenige zu aller occasio vnd
gelegenheit/auch wie vnd wo sie nur können/vnd mögen/mit
aller macht vnablässlich suchen vñ verfolgen/ ja alle die jeni-
gen für abgesagte Feinde halten vnd achten werden / die sich
dißfalls jnen zu wiedersehen oder behinderung daran zu thun
vntersehen solten. Vñ ob wol nit zu zweifeln/man möchte
anderseits weniger nit mit starcker verfassung vnd assistenz
verseh sein/vñ alles dermassen außgerechnet zuhabt vermerck dz ma
gefallen

gesteuer zeit vnd getroffenen Bündnissen noch zu prävaliren / vnd die Sache hinauf zu führen getrawe / so seynd doch dieses ungewisse vnd vnbeständige gründe / die in den willen des gerechten Gottes / vnd nicht eben in der Menschen disposition bestehen / die zeiten vnd der Unterthanen Gemühter auch andere Zustände wandelbar / vnd den stündlichen mutationibus unterworffen / also das mit bestand keine sichere Rechnung darauff zu setzen. Hinlegen ist eines Röm. Käysers May. respect vnd autoritet se billich sehr hoch vnd groß / vnd nicht zu zweifeln / da sie ihren Zustände dero gehorsamen Ständen in Reich zuerkennen geben / vnd bey denselben schuldige Hüff vnd assistenz suchen solten / daß sie von denselben nicht würden verlassen werden / ja viel mächtige Potentaten / so bissher den Sachen zugesehen / werden der gefährlichen nachfolge vnd consequenz halben die Augen auffstun / vnd Ihrer May. als in causa communi & periculo, nach allen vermögen / assistiren vnd die Handt bieten.

Es gehen nun die Sachen gleich hinauf wo sie wollen / so werden doch hierdurch Landt vnd Leuthe verderbet / viel Christenblut vergossen / vnd wie zubeforgen / möchte vnter dessen das Reich / welches mit aller Welt Lob so viel 100. Jahr floriret den Türcken vnd frembden Nationen zu einem Raub zugestellet / vnd die vhralte Deutsche Freyheit in vnsern geliebten Vaterlande in eine erbarmliche Dienstbarkeit verwandelt werden.

Was auch E. L. in particulari darbey entlichen für einen Vorthell schöpffen möchten / vnd wie gut die senigen / so zu dieser Sachen rathen / es mit E. L. vnd dero Hauff gemeinet / vnd noch meinen / das dörfste der Ausgang vielleicht als zu spät lernen. Es ist wol zubeforgen E. L. vnd wir werden das Ende dieses Krieges nicht erleben.

Was man

Was nun dithals E. L. ihret jungen Heerschafft vor eine Last hinterlassen wirdt / daß haben sie bey sich leichtlich zuerachten.

Ersuchen solchen allen nach E. L. nochmals ganz freundlich sich als ein Christlicher auß Deutschen Geblüt geborner Churfürst wollen dieses alles wol zu gemüth führen / zu solchen grossen Vbel vnd Vnglück keine fernere vrsache geben / sondern ihre Conilia vielmehr dahin richten / auff daß die von den Ständen ergrieffene Waffen nieder gelegt / fernere Werbung vnd die darauff den gehorsambsten Ständen zu euffersten Schaden gereichende Durchzüge abgestellet Ihre Käys. May. die wolcklangte Kron Böhmen / sampt dero incorporirten Ländern förderlich wieder eingereinet / vnd dadurch alles in vorigen ruhigen Stande vnd Gott wolgefelligen Frieden / nach Wunsch aller frommen Gottseeligen Christen / gesetzt / mehr Blutvergießens verhütet / vnd darmit in werck erwiesen werde / daß sie auff die Wolfarth des Vaterlandes / Vnterhaltung des Röm. Reichs ihre obsehen gehabt / vnd noch haben / vnd das bonum publicum mehr als andere privatae considerationes bey sich prävaliren lassen.

Das ist an im selbst recht / der Billigkeit / wie auch Göttlichen Gesetz gemess / vnd wird es dero selben mit allein rühmlich / sondern auch in viel wege nützlich vnd ersprießlich seyn / vnd wir habens dero selben deren wir begehlichen Willen vñ angenehme Freundschafft zuerzeigen geneigt / guter trewhertzigen Wolmeynung freundlich mit verhalten wollen.
Datum Mühlhausen den 11. 21. Martii Anno 1620.

Johan Schweigardt /

Johan Georg /

Lotharius /

Maximilian /

Ferdinandus /

Ludwig.

An Pfalzgraffen bey Rhein Churfürsten.

E

Churfürst

Churfürst zu Sachsen mahnet seine Landeskän-
de zur Kriegsbereitschaft.

WIR VON Gottes Gnaden wir Johan Ge-
orge/ Herzog zu Sachsen/ Sächlich/ Elector vnd
Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Erzmars-
chalck vnd Churfürst/ Landtgraff in Thüringen/ Marg-
graff zu Meissen/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der
Mark vnd Ravensberg Herr zu Ravensstein etc. Ent-
bieten allen vnd jeglichen Prelaten/ Grafen/ Herren/ denen
von der Ritterschafft/ Ober/ Haupt/ vnd Amptleuten/
Vorwaltern/ Schössern/ Befehlshaber/ Burgermeis-
tern vnd Räten/ der Städte/ Richtern/ Schultheissen/ Ge-
meinden/ Flecken/ Dörffern vnd sonst in gemein allen vn-
serer Vnterthanen/ Erb/ vnd Schicksorwanten/ vnserm
Gruß/ Gnade vnd geneigten Willen.

Ehrwürdige/ Wolgeborne/ Edle/ auch würdige/ veste-
leben andächtigen vnd getrewen/ Euch ist genugsamb wis-
sende/ welcher gestalt wir wegen der nunmehr leider endlich
Jahr nacheinander ereigneten gefährlichen Leuffte vnter-
schiedliche Mandata/dz man in vnserem Churfürstenthum
vnd Landen ohne vnserer ausdrückliche Bewilligung keine
Werbunge verstaten/ keiner vnserer LehenLeute vnd Vn-
terthanen/ noch die jenigen so Lehen zuerwarten haben/ sich
ohne vnserer Zulassung in Kriegsbestallung/ wie die Nam-
haben mag/ einlassen vnd dann ein jedweder mit seinen Rit-
terdiensten/ Mannschafften/ auch zugeeigneten Wehren vñ
Rüstungen sich jederzeit gefast halten solle/ publiciren/ In-
sonderheit aber sie der/ der in dem benachbarten vñ ömigerich
Böhmen entstandenen gefährlichen vnd weitaußsehenden
Vnrube berührte Mandata mehr dann einsten/ als sub da-
tis den 29. Maij vñnd 12. Octobris Anno 1618. so wol den
20. Martij dñs nechst abgelauffenen 1619. Jars renoviren
vñnd 1620.

vñnd repetiren lassen. Do dann in dem ersten alle frembde
Werbungen/ vñnd das keiner vnser LehenLeute vñnd Vnter-
thanen/ sich in frembde Kriegsbestallung einlassen/ noch auß
diesen Landen begeben sollen bey ernstlicher specificirter
straffen anderweit verbotten/ in dem andern aber vnsern Le-
henLeuten/ das ein jeder sich mit tüchtigen/ wolversuchten
vñnd vntadelhafftigen Knechten vñnd Pferden gefast halten/
vñnd ein gewisse Monier von Rüstung scharffen sollen auff-
erleget. Vñnd dann in dem dritten das ein jedweder vff die
Leuffte/ vñnd die ins Landt kommende frembde Personen
derselben Thun vñnd Wandel fleißige vffacht haben sollen
angeordnet worden. Nun seynd wir zu vnserer getrewen
Landtschafft der gnädigsten Zuversicht/ gleich wie solche vn-
sere Verordnung dem Vaterlande vñnd dessen Inwohnern
selbsten zum besten gemeint/ vñnd auß Landes väterlicher
Fürsorge vñnd gnädigster Affection gegen dieselben herge-
flossen: Also werde sich ein jeglicher gehorsamer Stande
Lehmann/ vñnd Vnterthanes demselben vnterthänigst ge-
meß bezeiget haben auch hinfuro nochmalen bezeigen.
Wann aber gleichwol die Leuffte/ wie vor augen vñnd män-
niglichen kundbar/ sich dessen nit besser/ sondern leider viel-
mehr gefährlicher ja fast so arg worden dz sichs ansehen leß/
als wolte alles/ (do es der Allerhöchste/ darinn seine Göttli-
che Allmacht inbrünstig zubitten/ nit gnädiglich abwendet/)
ober einen hauffen gehen/ wir auch berichtet/ dz in dem einen
Punct/ dz sich nemlich keiner vnserer LehenLeuten vñ vnter-
thanen/ noch die jenigen/ so Lehen zuerwarten habē/ in fremd-
de bestallungen einlassen sollen/ vnser Mandat von endlich
vberschritten worden.

Als haben wir nit vorüber getont/ euch allerseits ob erwöhnter vnse-
rer Mandaten noch einß zuerinnern/ solche in schuldiger obacht zu
habē/ zuermanē/ vor vñnd denselben einverleiben straff zu warnen vñ
wie wir

wie wir solche allenthalben in ihrem esse, Kräfften vnd Würden/verbleiben zu lassen gemeinet außdrücklich zuverstehen zu geben. Inmassen wir dann angeregte Mandata sämpflich hiermit repetiren vnd renoviren thun / mit dem gnädigsten Begehren / ihr wollet nicht alleine vermüge derselben keine Kriegewerbunge in ewren Gerichten ohne vnserre nachlassunge vorstatten / noch keiner vnserer LehenLeute vnd Unterthanen/viel weniger die so Lehen zuerwarten haben/sich in frembde Kriegsbestallunge einlassen oder außser Landes begeben/ sondern auch jr/welsche Söhne/Verwanten/oder Bekanten/in andern Landen vnd frembden Kriegesdiensten habe vnd wisset/ denselben dieses vnser Mandat schleunig zu wissen machen/vnd der gestalt avociren,damit sie zum lengsten innerhalb zwey Monat / von Dato an/bey vermeidung der im vorigen den 29. May Anno 1618. publicierten Mandat, gefakten straff / wieder zu Hause schickmügen.

Deßgleichen ihr / so vns Ritterdienste zu leisten schuldig/mit ewren Rüstungen/Knechten vnd Pferden euch dergestalt/wie es vnser den 12. Octobris Anno 1618. außgefertigtes Patent besaget / gefast halten / auff daß welches Tages ihr von vns erfordert werdet / ohne einigen Mangel oder Vorzug erscheinen möget.

Vnd dann ihr so Schanzgräber zuschicken verbunden/denselben alsbald aufferlegen sich dermassen fertig zuhalten/damit vff erste Erforderung sie an Drah vnd Erde so ihnen bestimbt erscheinen mögen / auch entlich ihr/vnserer LehenLeute vnd Unterthanen sämpflich in solcher Bereitschafft sigen/damit vff erste Erinnerung vnd Auffmahnung ihr mit ewren Ritterdiensten vnd dem zehenden Mann/wol außgerüstet vnd staffieret/ auch mit Kraut Loch vnd munition

munition zur gnüge versehen / zur andern Aufforderung mit dem fünfften Mann/vnd dann entlich mit aller Mannschafft/doch vnbeschadet derer senigen / so sonst zum defensionWerck verordnet/ erscheinen/vnd das senige verrichten möget was wir befehlen vnd anordnen lassen werden.

Insonderheit aber obangedeutetes vnser den 20 Martij Anno 1619. wegen vffacht auff die frembden Personnen ergangenes außschreiben nicht hindansetzen/ sondern was dasselbe vermag fleißig zu Werck richten / nemblich do sich in ewren Gerichten jemandes verdächtiges auffhalten/ oder an den Grängen Kriegesvolck vermercken lassen wolten/den oder dieselben zu rede setzen/ wo sie herkommen oder zu jemandes wollen / oder was sie derer Verthen zuschaffen/ vnd do ein Verdacht sich ereignet/davon entweder vns oder einem vnserer Obersten / Hauptleuthe oder beambten darvon anzeige thun/vnd disfalls mit den wachen so wol in den Wirthshäusern nothdürfftige Bestallung möchen / daran geschicht vnserer zuvorläpliche Meynung zu Vthelunde mit vnserer Cansleysecret bedruckt vnd geben zu Dresden am 6 Aprilis Anno 1620. etc.

Cossacken fallen in Schlessien.

Als man zu Prag wegen der Ungarischen Bündtnuß tractiret / finde esliche tausent Cossacken in Schlessien in das Herzogthumb Jägerndorff eingefallen vnd mit rauben / brennen / plündern vnd dergleichen grossen Schaden gethan.

Böhmen wahlen abermal einen neuen König.

DEN 16. Aprilis haben die Böhmen vnd der incorporirten Länder Abgesanten / von der designation vnd succession eines künfftigen Königes zu Böhmen deliberiret vnd geschlossen / daß ihr Fürst. Gnaden Heinrich Friedrich Pfalzgraff bey Rhein / Ihr Churf. Gn. erstgebohrner Sohn zur Succession des Herrn Vatern designiret werden sollte. Hierauff sindt folgendes Tages vmb 8. vhr die Herrn Stände vnd die Herrn Abgesante in der Landstube zusammen kommen / vnd alsbald zu jr Churf. Gn. sämbtlich gangen / dero selben die geschehene Wahl vnd was sie dazu bewogen weitläufftig vorgetragen vnd dabej vnterthänigst gebeten / daß Ihr Churf. Gn. ihr solches auch belieben lassen wolte / welches sie dann auch erhalten. Nach diesem sindt sie wider in die Landstuben gangen vnd allda von den Obersten Burggrafen / nach der Kron Böhmen bey vorgehender Wahl eines Königs gebrauchlichen Ceremonien, erstlich die Herrn Stände in Böhmen vnd hernach desselben incorporirten Länder Abgesanten / öffentlich gefragt worden / ob sie des vorigen tages ergangenen Schluß nach / ohn einige difficultet zu rieden wehren / daß bey dieser General Versammlung vmb künfftiger dieser Länder Sicherheit willen / zum künfftigen Könige vnd rechtmässigen Successorn / Heinrich Friedrich Pfalzgraff bey Rhein möge designiret vnd öffentlich proclamiret werden. Als nun die Anwesenden geantwortet Ja / hat der Oberste Burggraff denselben alsbalden proclamiret / vnd von Gott Glück / Heil vnd Segen gewünschet. Hierauff sindt sie wider zu Ihr Churf. Gn. gangen vnd dem new designirten Könige / so ne-

ge / so neben dem Herrn Vetter gestanden / gratuliret vnd nach einander die Handt gebothen. Nach diesem sindt ihr Churf. Gn. dero Gemahlin / junges Herrlein / wie dann die Herrn Städte vnd Abgesanten / in die Schloßkirchen gangen / allda man erstlich den 52. Psalm gesungen / hernach Sculteti Predigt auß den 7. Cap. des andern Buchs Samuelis angehört vnd endlich daß TE DEUM Laudamus gesungen.

E N D E.

